

Liestal, 4. Juni 2024/SID

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2024/259
Postulat	von Béatrix von Sury d'Aspremont
Titel:	Klare Regelung für vergünstigte Transportbillette der Zivilschutzverbände
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

1. Begründung

[Art. 39 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz \(BZG, SR 520.1\)](#) vom 20. Dezember 2019 regelt, dass Schutzdienstleistende u.a. Anspruch haben auf unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln für das Einrücken und die Entlassung sowie für den Wechsel zwischen dem Dienst- und dem Wohnort während des Urlaubs.

Den Angehörigen des Zivilschutzes resp. den Schutzdienstleistenden werden die Kosten des öffentlichen Transportes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Dienstleistung entstehen, durch die jeweils zuständige Zivilschutzorganisation vergütet.

Aufgrund der aktuell geltenden Bestimmungen der Branchenorganisation Alliance Swiss Pass gilt im Personenverkehr für den Zivilschutz folgender Fahrpreis: gewöhnliche Billette zum halben Preis. Dieser Fahrpreis für Angehörige des Zivilschutzes gilt auch auf dem Gebiet des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW), obwohl dies nicht explizit in den Bestimmungen des TNW aufgeführt ist.

Art. 39 Abs. 2 BZG sieht die Möglichkeit vor, dass der Bundesrat festlegen kann, dass das Aufgebot zur Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel berechtigt (analog Marschbefehl Armee). Von dieser Möglichkeit hat der Bundesrat bis jetzt noch keinen Gebrauch gemacht.

Grundsätzlich erachtet der Regierungsrat die Bestimmungen bezüglich der Nutzung des öffentlichen Verkehrs für Angehörige des Zivilschutzes als ausreichend klar. Durch die Übernahme der Transportkosten durch die Zivilschutzorganisationen ist zudem dem Anliegen des Postulats nach vergünstigtem Transport erfüllt. Folglich beantragt der Regierungsrat die Überweisung des Postulats bei gleichzeitiger Abschreibung.